

BEFRISTETE ERLAUBNIS

nach § 4 Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG)

für die QMEDIS Analytics GmbH

unter der MedCan-Nummer **100 42 30**

für die Betriebsstätte Am Mühlenberg 9
14476 Potsdam

Die Erlaubnis wird bis zum 30. September 2026 befristet.

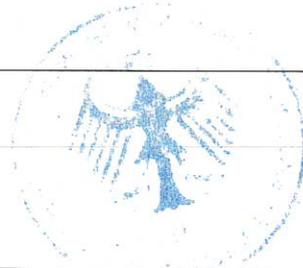
Verantwortlich für den Medizinalcannabisverkehr sind:

Frau Verena Jost
Frau Cornelia Muhr (Vertreterin)

Die Erlaubnis beinhaltet den nachgenannten Medizinalcannabisverkehr

1. Erwerb (im Geltungsbereich dieses Gesetzes) der nachgenannten Arten an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken
- auch in Form von Zubereitungen -
nur zu den unter 4. genannten Zwecken

- 1.1 Cannabisblüten
- 1.2 Δ 8-Tetrahydrocannabinol
- 1.3 Δ 9-Tetrahydrocannabinol



2. Abgabe (im Geltungsbereich dieses Gesetzes) der nachgenannten Art an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken
- auch in Form von Zubereitungen -
nur zu medizinisch-wissenschaftlichen und analytischen Zwecken,
ausgenommen die Anwendung am Menschen

- 2.1 Cannabisblüten
- 2.2 Δ 9-Tetrahydrocannabinol

3. Umgang mit Zubereitungen aus Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, sofern die Konzentration der (gebrauchsfertigen) Lösung 0,01 v.H. nicht übersteigt, diese nicht am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewandt werden und ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, oder die Stoffe in den Zubereitungen isotope-modifiziert sind

4. Herstellung von Zubereitungen, die die in der Erlaubnis genannten Arten an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken enthalten, nur zu betriebseigenen wissenschaftlichen und analytischen Zwecken, ausgenommen die Anwendung am Menschen

5. Rückgabe bzw. Rücknahme der in der Erlaubnis genannten Arten an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nur in der erworbenen bzw. abgegebenen Form

Die Erlaubnis wird gemäß § 10 Nr. 1 MedCanG mit folgender Auflage verbunden:

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der befristeten Erlaubnis sind alle Bestände von Medizinalcannabis und dessen Zubereitungen zurückzugeben oder zu vernichten. Die entsprechenden Angaben sind in Aufzeichnungen und Meldungen gemäß § 16 MedCanG aufzunehmen.

Bonn, den 28. Oktober 2024

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
83.05- 04/1004230/12

Im Auftrag

Cristinziani

